



Satzung

der Stadt Ettlingen über den Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4	Anschlusszwang.....	3
§ 5	Benutzungszwang	3
§ 6	Privatrechtliche Bedingungen	3
§ 7	Ordnungswidrigkeiten i. S. § 142 GemO	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung gemeindefortschafts-rechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 20. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Ettlingen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Wasser. Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH durchgeführt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung besteht nicht.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Wasserabnehmer ist öffentlich-rechtlich, soweit es in dieser Satzung geregelt ist, sonst privatrechtlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehend genannten Begriffe sind in dieser Satzung im folgenden Sinne verwendet:

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Ettlingen GmbH einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadtwerke Ettlingen GmbH räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Ettlingen GmbH einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadtwerke Ettlingen GmbH vor Errichtung einer Eigen Gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Privatrechtliche Bedingungen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses, die Herstellung und den Betrieb der Verbrauchsleitung, für die Wasserlieferung und für die sonstigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis gilt die privatrechtliche

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)“,

nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten i. S. § 142 GemO

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- (2) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Stadt Ettlingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung vom 11. Dezember 1985).

Ettlingen, den 28. Oktober 1999

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister